

Kreisstadt Beeskow

Beschlussvorlage Nr.:	BV/103/2025/BM			öffentlich					
Bezeichnung des TOP:	Urlaub Bürgermeister 2026								
Zuständiger Fachbereich:	Bürgermeister								
Beratende Gremien				Abstimmungsergebnis					
Gremium	Sitzungsdatum			Ja	Nein	Enth.			
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2025	Stadtverordnete							
		Sachkundige Bürger							
Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung		Abstimmung			StV			
			Festgelegte Stimmenzahl:			SB			
Federführender Fachbereichsleiter/in:			Anwesende Stimberechtigte:						
			Ja-Stimmen:						
Bürgermeister/ Vorsitzender HFA:			Nein-Stimmen:						
			Enthaltungen:						
Datum:	05.12.2025		Ausschluss wegen Befangenheit:						

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow genehmigt den Erholungsurlaub des Bürgermeisters für das Kalenderjahr 2026 wie folgt:

Urlaubszeitraum:
02. – 06.02.2026
07. – 10.04.2026
03. – 21.08.2026
26. – 30.10.2026
28. – 30.12.2026.

Eine Vertretung während der Abwesenheit des Bürgermeisters ist durch die vorgesehenen Stellvertretung gemäß § 59 BbgKVerf sicherzustellen.

2. Beauftragung des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung, im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung über die Gewährung von kurzfristig erforderlichem Urlaub des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin aus dringenden persönlichen Gründen (z. B. Krankheit oder Tod naher Angehöriger) zu entscheiden.

Lehnt der/die Vorsitzende einen entsprechenden Antrag ab, ist die Entscheidung der

Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

3. Ausblick: Anpassung der Hauptsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass beabsichtigt ist, künftig in der Hauptsatzung der Stadt Beeskow eine Regelung aufzunehmen, wonach der Erholungsurlaub des Bürgermeisters regulär mit dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung abzustimmen ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit einen entsprechenden Änderungsvorschlag zur Hauptsatzung vorzubereiten.

Begründung:

weitere Informationen zum Sachverhalt:

Bezug zu konkreten Sachverhalten in der Stadt:

Der Urlaubszeitraum des Bürgermeisters wird unter Berücksichtigung der jährlichen Verwaltungszyklen, anstehenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, öffentlichen Terminen sowie der Ferienzeiten geplant. Eine Vertretung während der Abwesenheit des Bürgermeisters ist durch die vorgesehenen Stellvertreter gemäß § 59 BbgKVerf sichergestellt. So wird gewährleistet, dass keine entscheidenden Verwaltungsaufgaben oder wichtigen Veranstaltungen der Stadt Beeskow ohne Vertretung bleiben. Insbesondere sind geplante Projekte wie [z. B. Infrastrukturmaßnahmen, Stadtentwicklungsprojekte oder Veranstaltungen] in die Urlaubsplanung einzubeziehen.

Personelle und finanzielle Ausstattung:

Die Vertretung des Bürgermeisters während des Urlaubs erfolgt durch die vorgesehenen Stellvertreter gemäß § 59 BbgKVerf. Die personelle Ausstattung der Verwaltung ist ausreichend, um den laufenden Betrieb sicherzustellen. Finanzielle Auswirkungen entstehen nur in sehr geringem Umfang, z. B. durch eventuell anfallende Reisekosten.

Zeitplan/Laufzeit:

Der Erholungsurlaub des Bürgermeisters wird für das Kalenderjahr 2026 festgelegt. Kurzfristige Änderungen aus dringenden persönlichen Gründen können im Rahmen der durch die Stadtverordnetenversammlung erteilten Ermächtigung durch den Vorsitzenden entschieden werden. Die Laufzeit des beschlossenen Verfahrens gilt zunächst für das Jahr 2026; eine Verlängerung oder Anpassung erfolgt jährlich.

Finanzielle Auswirkungen auf die Kommune insgesamt (Produkt/Konto):

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsmittel über den laufenden Finanzplan hinaus

Jährliche (Folge-) Kosten/-lasten:

Reguläre jährliche Kosten entstehen nicht. Lediglich geringfügige organisatorischer Mehraufwand könnten anfallen, die im laufenden Haushalt abgedeckt sind.

Ggf. weitere im Vorfeld erforderliche Prüfungen/Stellungnahmen:

Vor Umsetzung des Urlaubsplans sind keine weiteren rechtlichen Prüfungen erforderlich. Für die spätere Aufnahme einer Regelung in die Hauptsatzung zur Abstimmung des Bürgermeisterurlaubs mit dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird die Verwaltung eine Stellungnahme vorbereiten und einen Vorschlag zur Hauptsatzungsänderung einbringen.

Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt nach SVV:

Anlagenverzeichnis: keine